



Merkblatt Silagelagerung

1. Arten von Silagesickersäften

Problematisch für die Umwelt sind drei Arten von Flüssigkeiten, die im Zusammenhang mit Silage entstehen:

- Gärssaft: Dieser fällt bei der Silierung durch Zellaufschluss und Pressdruck an.
- Sickersaft: Dieser entsteht, wenn Niederschlagswasser einen unzureichend abgedeckten Silagestock durchsickert und dadurch mit organischen Stoffen angereichert wird.
- Belastetes Niederschlagswasser: Dieses entsteht, sobald Niederschlagswasser mit Silage in Verbindung kommt wie z. B. auf nur unzureichend gereinigten Silageplatten oder Fahrwegen, die noch Reste von Silage, Gär- oder Sickersäften aufweisen.

2. Auswirkungen von Silagesickersaft

Silagesickersäfte haben negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser und Abwasseranlagen. Sie können z. B. durch die enthaltenen sauerstoffzehrenden Stoffe im Gewässer zu Fischsterben einschließlich der Fischbrut führen. Im Grundwasser kann es durch einen erhöhten Säuregehalt zu einer Mobilisierung von Schwermetallen kommen.

3. Anforderungen an eine ordnungsgemäße Silagelagerung

3.1. Silagelagerung an der Hofstelle bzw. dem Verbrauchsort

Die Silagelagerung an der Hofstelle bzw. dem Verbrauchsort muss so erfolgen, dass keine Silagesickersäfte in den Boden bzw. in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer gelangen können.

Üblicherweise wird die Silage auf ortsfesten Silageplatten bzw. in Fahrsilos gelagert. Hierbei handelt es sich um bauliche Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen. Generell müssen die Flächen zur Silagelagerung nachweislich flüssigkeitsdicht sein und über ein geeignetes Entwässerungssystem verfügen. Der anfallende Silagesickersaft kann in einem Sammelbehälter aufgefangen und anschließend nach den Grundsätzen der

guten fachlichen Praxis landwirtschaftlich verwertet werden.

Durch eine geeignete Steuerung des Entwässerungssystems ist es zudem möglich, unbelastetes Regenwasser mit behördlicher Erlaubnis in einem Versickerungsbecken zu sammeln oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Durch Aufkantung an den Seiten der Siloplatten ist sicher zu stellen, dass auch bei starken Regenereignissen kein belastetes Niederschlagswasser von der Silageplatte in umliegende Bereiche und kein außerhalb der Lagerfläche anfallendes Niederschlagswasser auf die Silageplatte bzw. in den Sammelschacht gelangen kann.

Bereits existierende Lagerflächen aus Verbundsteinen gelten als nicht dicht, es sei denn, sie sind zum Untergrund durch Folie abgedichtet. Genehmigte, gepflasterte Silageplatten – ob mit oder ohne Folie – fallen momentan unter den Bestandsschutz. Für diese Silageplatten gelten ebenfalls die vorgenannten Bedingungen bzgl. der Entwässerung.

Die Lagerung von Silage auf ungenehmigten, gepflasterten Flächen ist nicht zulässig. Diese Verbundsteinpflasterflächen können jedoch ertüchtigt oder auf Antrag bei dem Neubau einer Silageplatte mit einbezogen werden.

Alternativen – welche kurzfristig kostengünstiger als der Neubau einer Silageplatte sein können und ggf. als kurzfristige Übergangslösungen genutzt werden können – sind z. B. Wickelsilageballen für Gras- u. Maissilage oder Folienschlauchsysteme für Maissilage.

Für sämtliche Neubauplanungen von Anlagen zur Silagelagerung ist die Kontaktaufnahme mit einem Fachplaner dringend empfohlen. Anlagen zur Silagelagerung bedürfen einer Baugenehmigung.

...

3.2. Ausführung der Silagelagerstätte

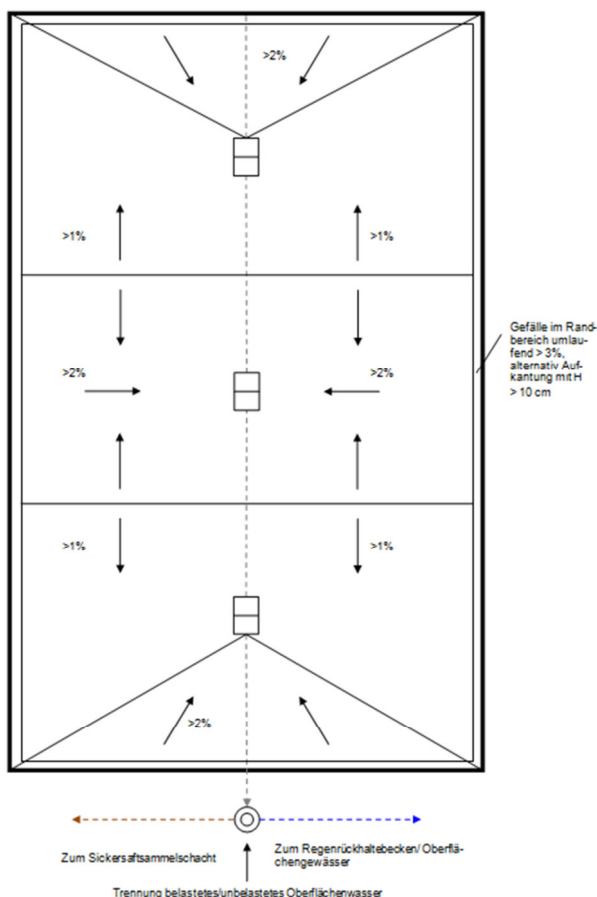


Abb. 1: Ableitung von Oberflächenwasser

3.3. Grundregeln für den Betrieb einer Silagelagerstätte – Pflichten des Betreibers

Jede Einleitung von Silagesickersäften in Oberflächengewässer, Gräben oder die Kanalisation sowie die punktuelle Versickerung von Silagesickersäften ist verboten und wird unter Strafe gestellt.

Beim Austritt von Silagesickersäften sind vom Betreiber der Anlage Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um das Eindringen der Silagesickersäfte in den Boden/in ein Gewässer/einen Graben/die Kanalisation zu verhindern. Ergreift er diese Maßnahmen nicht, wird von einer vorsätzlichen Handlung ausgegangen. Der Austritt von Silagesickersaft oder belastetem Niederschlagswasser ist der Unteren Wasserbehörde des Umweltamtes unverzüglich zu melden, damit ernsthafte Folgen fachgerecht abgewendet und damit auch rechtliche Konsequenzen für den Anlagenbetreiber minimiert werden.

Als Sofortmaßnahmen kommen beispielsweise das Eindeichen der Austrittsstellen, Abpumpen von belastetem Niederschlagswasser oder der Abtrag des verunreinigten Bodens in Frage.

Um die Entstehung von Silagesickersaft weitestgehend zu verhindern ist darauf zu achten, dass der Trockensubstanzgehalt der Silage > 28 %

sein und dass die Lagerhöhe maximal 3 m betragen darf. Des Weiteren sollte die Silage bis zur Anschnittsfläche abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere für gepflasterte Silagelagerflächen ohne Abdichtung zum Untergrund. Fahr- und Entnahmewege sowie der Anschnittsbereich sind besenrein zu halten, damit Niederschlagswasser nicht durch Silierreste verunreinigt wird.

3.4. Feldmieten

Feldmieten dürfen nur auf den jeweiligen Ernteflächen oder in unmittelbarer Nachbarschaft hierzu betrieben werden. Nach Räumung des Lagerplatzes bis zum Frühjahr des Folgejahres hat ein Standortwechsel zu erfolgen. Der Lagerplatz von Feldmieten ist von Jahr zu Jahr zu ändern. Feldmieten sind keine Alternative zu ortsfesten Anlagen und entbinden nicht von der Verpflichtung ortsfeste Anlagen mit entsprechender Kapazität zu errichten.

Der Feldmietenerlass schreibt u. a. eine maximale Höhe der Feldmiete von 3 m vor. Der Trockensubstanzgehalt darf 30 % TS nicht unterschreiten. Der Mindestabstand der Feldmiete zu oberirdischen Gewässern und Gräben beträgt 20 m.

Für Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung gelten gesonderte Bedingungen.¹

4. Dichtheitsprüfung des Sickersaftsammlbehälters²

Sickersaftsammlbehälter sind vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf Dichtheit zu überprüfen. Zusätzlich sind alle Anlagen ohne eigenes Leckererkennungssystem alle 10 Jahre ausgehend von der Inbetriebnahmeprüfung auf Dichtheit zu überprüfen.

Die Dichtheitsprüfung ist nach Vorgabe an die DIN-EN 1610 und in Anlehnung an die Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS 139) von einem Fachbetrieb durchführen zu lassen. Das Dichtheitsprotokoll ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

...

¹ Weitere Details können dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung vom 22.09.2015 (23-62430, 'Feldmietenerlass') entnommen werden. **Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.**

² Gilt für Behälter mit einem Volumen $\geq 25 \text{ m}^3$. Kleinere Behälter unterliegen der regelmäßigen Eigenüberwachung durch den Betreiber.

5. Folgen des nicht ordnungsgemäßen Betriebes

5.1. Haftungsrechtliche und betriebswirtschaftliche Folgen

Der Verursacher einer Gewässerverunreinigung ist schadensersatzpflichtig (vgl. § 89 Wasserhaushaltsgesetz).

Im Falle einer Gewässer- oder Grundwasserverunreinigung gilt es, Gutachten über das Ausmaß der Verunreinigung und den Umfang erforderlicher Sanierungsmaßnahmen zu erstellen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher der Verunreinigung zu tragen. Hinzu kommen anschließend u. a. die Sanierungskosten, die je nach Ausmaß der Verunreinigung erheblich sein können.

5.2. Ordnungswidrigkeitsrechtliche Folgen

Eine Gewässerverunreinigung stellt einen Verstoß z. B. gegen das Wasserhaushaltsgesetz dar und kann daher als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden.

5.3. Strafrechtliche Folgen

Für die Verunreinigung eines Gewässers oder des Bodens kann durch die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eingeleitet werden. Nach § 324 und § 324a Strafgesetzbuch wird der Verursacher einer Verunreinigung mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen bestraft.

5.4. Cross Compliance

Die Anforderungen bzw. Verpflichtungen von Cross Compliance u. a. bzgl. der Silagelagerung sind von Zahlungsempfängern einzuhalten. Verstöße können mit teilweisen Rückzahlungen der Gesamtzahlung geahndet werden. Der Landkreis Stade ist gehalten, im Bedarfsfall anlassbezogene Prüfungen nach Cross Compliance durchzuführen und die Ergebnisse an die Prämienbehörde (Landwirtschaftskammer) weiterzuleiten. In diesem Zuge werden neben Silagelageranlagen alle Anlagen im Zusammenhang mit Jauche, Gülle und Festmist kontrolliert, für die die oben genannten Gesetze und Regelungen gleichermaßen gültig sind.

6. Zuständige Behörde

Eine Einzelfallberatung wird durch den Landkreis Stade ausdrücklich angeboten.

Haben Sie noch weitergehende Fragen, wenden Sie sich bitte an den:

Landkreis Stade – Umweltamt
Am Sande 2
21680 Stade
Telefon: 04141 12 6637
04141 12 6634